

Satzung des TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.

Präambel

Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Der TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V. wird nachstehend „Verein“ genannt.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ziegenweg 1, 25451 Quickborn.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Vereinsregister - Nr. VR 519 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Pinneberg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung. Der Verein fördert den Sport unter Anerkennung der organisatorischen Selbständigkeit seiner Abteilungen. Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees (NADA – CODES). Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, und verurteilt die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportverbandes niedergelegt ist.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur, verwirklicht durch:

1. vielfältige Übungsangebote und Leistungsmöglichkeiten verbunden mit der Förderung von Gesundheit und Körperbewusstsein
 2. Errichtung der dafür notwendigen Sportanlagen und Sporteinrichtungen
 3. Persönlichkeitsentwicklung und Sozialverhalten seiner Mitglieder
- Der Verein will durch seine Arbeit die Bevölkerung und hier vor allem die Jugend auch für den olympischen Gedanken gewinnen.

§ 4 Aufgaben

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und angeschlossenen Abteilungen nach innen und außen
 2. Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit
 3. Förderung sportlicher Leistungen
 4. Förderung von Wettkampf- und Leistungssport
 5. Förderung von Gesundheitssport und Rehabilitation
 6. Förderung sportlicher Freizeitgestaltung
 7. Zusammenarbeit mit Politik, Gesellschaft und deren Einrichtungen.
- Nichtmitglieder können zu einzelnen Veranstaltungen und sonstigen Angeboten des Vereins zugelassen werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 6 Mitglieder / Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- 1.1 Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden
- 1.2 Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern, die sich unterteilen in ordentliche und minderjährige Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Kurzzeitmitgliedern (befristete Mitgliedschaft)
 - d. Ehrenmitgliedern
- 1.3 Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Minderjährige Mitglieder sind noch nicht volljährige Personen. Beide sind dem Verein auf unbestimmte Zeit beigetreten, um aktiv Sport zu treiben.
- 1.4 Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die Vereinszwecke fördern ohne Berechtigung, am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen, der ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten ist.
- 1.5 Kurzzeitmitglieder sind dem Verein für weniger als 12 Monate für befristete Sportangebote beigetreten.
- 1.6 Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Ehrenordnung.

2. Mitgliedschaft des Vereins

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
- 2.2 Die Abteilungen des Vereins können außerdem ihren jeweils zuständigen Fachverbänden angehören.

§ 7 Mitglieder / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins, online über die Homepage (unter Berücksichtigung der DSGVO) oder über die angeschlossenen Abteilungen zu beantragen. Die Erklärung eines Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle des Vereins.
3. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie sämtliche Ordnungen des Vereins an, die jedes Mitglied in der Geschäftsstelle oder im Internet einsehen kann.
4. Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die endgültige Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
5. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Sie müssen vorher nicht Mitglied des Vereins sein.
6. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird. Die Höhe des Vereinsbeitrages und eventueller Umlagen beschließt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird durch die Abteilungsversammlungen beschlossen und nach Zustimmung durch den Vorstand des Vereins rechtskräftig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. **Allgemeine Rechte**
Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Sport- und Freizeitangebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Die Teilnahme an den Veranstaltungen einer Abteilung, der ein Mitglied nicht angehört, kann die zuständige Abteilungsleitung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig machen.
Das Teilnahmerecht von Kurzzeitmitgliedern beschränkt sich auf den Sportbereich, der im Aufnahmeantrag angegeben ist.
2. **Stimmrechte**
Die ordentlichen und passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein und in den Abteilungen durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. In den Abteilungen gilt diese Regelung für die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
Für die Wahlämter der Organe des Vereins gilt, dass die Ausübung mehrerer Ämter ausgeschlossen ist. Nicht wählbar sind Mitglieder, die hauptberuflich für den Verein tätig sind.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins oder seiner Abteilungen gebunden. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen zu zahlen.
2. Kann das Mitglied die Beitragszahlung aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht leisten, sind die dem Verein entstandene Kosten/Bankgebühren zu erstatten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein und seinen Abteilungen kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss sechs Wochen vorher der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich erklärt werden. Austritte von Minderjährigen sind vom gesetzlichen Vertreter zu erklären.

2. **Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wegen der Nichtbeachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist
- wegen der Kundgabe verfassungswidriger, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Vorstand einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zu stellen.

Der Ausschlussgrund ist dem Betreffenden Mitglied mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, wird dieser Beschluss sofort wirksam und ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vorstandssitzung endgültig. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Beirat
- der Vorstand
- der Ehrenrat
- die Sport-Jugend (gemäß § 13)

1. Die Delegiertenversammlung

Als oberstes Organ des Vereins findet die Delegiertenversammlung einmal jährlich spätestens bis zum 31. Mai statt, jeweils nach den Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn entweder 1/4 der Delegierten, die Kassenprüfer oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Einladungen zu Delegiertenversammlungen erfolgen durch den Vorstand.

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung zählen insbesondere:

- Festsetzung und Genehmigung der Tagesordnung
- Festlegung der Ziele des Vereins, insbesondere anhand der vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne nach Anhörung der einzelnen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
- Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Satzungsänderungen

Die Anzahl der Stimmen für die Delegiertenversammlung ergeben sich wie folgt:

Einzelstimmrecht haben:

- die Vorstandsmitglieder gemäß § 11.3
- der Vorsitzende und der Jugendwart jeder Abteilung
- die Mitglieder des Ehrenrats.

Das Stimmrecht ist personengebunden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Zusätzlich haben die Abteilungen folgende Stimmen:

bis	25 Mitglieder	=	1 Stimme
bis	50 Mitglieder	=	2 Stimmen
bis	100 Mitglieder	=	3 Stimmen
bis	150 Mitglieder	=	4 Stimmen
bis	200 Mitglieder	=	5 Stimmen
über	200 Mitglieder	=	6 Stimmen

Die von den Abteilungen für die Delegiertenversammlung gemäß § 14.2 gewählten Delegierten können das Stimmrecht nur mit einer Stimme persönlich wahrnehmen.

Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die am 1. Januar des Jahres in der Mitgliederbestandserhebung aufgeführte Zahl der Mitglieder jeder Abteilung ausschlaggebend. Abteilungen ohne Abteilungsvorstand wählen ihre Delegierten unter Anleitung eines vom Vorstand bestellten Vorstandsmitgliedes.

2. Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11.3 sowie
- den Vorsitzenden der Abteilungen bzw. eines Vertreters

Der Beirat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und ihm bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen.

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

3. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Jugendwart
und jeweils 2 oder mehr Beisitzern

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

3.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins und kann dazu externe Hilfe in Anspruch nehmen.

Der Vorstand setzt die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse um. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon mindestens 2 Mitglieder gem. § 26 BGB, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit sind Beschlüsse abgelehnt.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

4. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf jeweils fünf Jahre gewählt werden, wobei jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung ein Mitglied zu wählen ist. Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem weiteren Organ des Vereins angehören. Sie haben Sitz und Stimme auf der Delegiertenversammlung.

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Rat von einer der Parteien angerufen wird, Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand oder Beirat dem Ehrenrat übertragen werden.

Der Ehrenrat ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Er kann sich in schwierigen Einzelfällen um bis zu zwei Ersatzmitglieder erweitern. Sämtliche Verhandlungen sind streng vertraulich. Sie sind schriftlich festzulegen und den Parteien vom Verhandlungsführenden entsprechend mitzuteilen.

§ 12 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

1. Einladung

Die Einladung zu der ordentlichen Delegiertenversammlung muss allen Delegierten schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zugegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen.

Die Delegiertenversammlung steht allen Vereinsmitgliedern offen.

Sollten Tagesordnungspunkte aus Sicht des Vorstands in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden, sind diese in der Einladung anzukündigen und am Ende der Versammlung abzuhandeln.

2. Anträge

Alle Mitglieder sowie der Vorstand sind berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

Diese müssen mit Begründung bis spätestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen bis eine Woche, vor der Versammlung an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden.

Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrages auf der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Delegiertenversammlung nur als

Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

3. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig.

4. Beschlussfassung

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend.

Für satzungsändernde Beschlüsse sowie für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Delegierten erforderlich. Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt über eine Amtszeit von jeweils drei Jahren, und zwar:

im ersten Jahr	- 1. Vorsitzender und 1 Beisitzer
im zweiten Jahr	- 2. Vorsitzender und 1 Beisitzer
im dritten Jahr	- Kassenwart, 1 Beisitzer

Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt über eine Amtszeit von zwei Jahren:

im ersten Jahr	- 1 Kassenprüfer
im zweiten Jahr	- 1 Kassenprüfer

Die Kandidaten zur Wahl der Kassenprüfer dürfen nicht vom Vereinsvorstand vorgeschlagen werden. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Wahl eines Kandidaten in Abwesenheit ist zulässig, wenn der Versammlung die Zustimmung schriftlich vorliegt.

Kann für eine Funktion im Vorstand – mit nachstehenden Ausnahmen - kein Kandidat gefunden werden, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Kandidaten seiner Wahl kommissarisch zu berufen oder ein Vorstandsmitglied mit der nicht besetzten Funktion zusätzlich zu betrauen.

Kann kein 1. Vorsitzender oder Kassenwart gefunden werden, so übernimmt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB diese Funktion kommissarisch bis zu einer außerordentlichen

Delegiertenversammlung, auf der ein 1. Vorsitzender oder Kassenwart zu wählen ist.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten bekanntzugeben. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Über Einwendungen entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 13 Sport-Jugend im Verein

Die Sport-Jugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie besteht aus Mitgliedern aller Abteilungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und vom Vorstand zu genehmigen ist. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Sport-Jugend koordiniert die Jugendarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen. Sie wählt ihren Jugendvorstand selbst. Der volljährige Jugendwart oder sein volljähriger Stellvertreter ist Mitglied im Vorstand.

Die aktiven Mitglieder des Vereins haben bei den Wahlen zum Jugendvorstand mit Vollendung des 12. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht.

§ 14 Abteilungen

14.1 Abteilungsorganisation

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen mit jeweils eigenem Abteilungsvorstand eingerichtet. Abteilungen ohne Abteilungsvorstand werden vom Vorstand oder einer vom Vorstand eingesetzten Person geleitet.

Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind jeweils unmittelbar dem Vorstand zugeordnet.

Jedes Mitglied bestimmt die Abteilung, der es angehören will. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungen regeln ihre organisatorischen, fachlichen und sportlichen Angelegenheiten selbst.

Die Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Zielen und den Gesamtinteressen des Vereins müssen jederzeit gewahrt bleiben.

Näheres regelt die Abteilungsordnung.

Die Bildung eines Zweigvereins ist ausgeschlossen.

14.2 Delegiertenwahl

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung wählt jede Abteilung entsprechend ihrer Größe lt. § 11.1 ihre Delegierten auf jeweils 1 Jahr. Wählbar sind Mitglieder, die volljährig und Mitglied der Abteilung sind. Ein Elternteil ist für ein nicht volljähriges Mitglied wählbar, wenn es Mitglied im Verein ist. Jede Abteilung ist gehalten, ausreichend Ersatzdelegierte in Reihenfolge zu wählen, um verhinderte Delegierte zu vertreten. Nicht wählbar sind Mitglieder, die lt. § 11.1 bereits das Einzelstimmrecht besitzen.

§ 15 Kassenprüfung

Den von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglied eines Organs des Vereins sein dürfen, ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins und seiner Abteilungen zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zunächst dem Vorstand und danach der Delegiertenversammlung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand erlässt folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Abteilungsordnung
- Ordnung über Ehrungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie liegen in der Geschäftsstelle aus. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben steht dem Vorstand und den Abteilungen eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die von hauptamtlichen Mitarbeitern geführt wird. Weisungsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes.

Für den Leiter der Geschäftsstelle, als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB, gelten besondere Regelungen, die vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen anlässlich von Tagungen und Veranstaltungen. Aus Entscheidungen der Vereins-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des Vereins oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaber verpflichten sich zu den Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist es von dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen.
3. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.
4. Der Verein ist berechtigt im Rahmen von Veranstaltungen Foto- und Filmaufnahmen zu machen. Das Mitglied erteilt seine Einwilligung, diese Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis in der Vereinszeitschrift und im Internet (Homepage) und für Werbemaßnahmen des Vereins zu verwenden.
Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Quickborn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung vom 20.04.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand vertreten durch den 1. Vorsitzenden